

Weiter ist dabei zu beachten, daß die verbindliche Regelung der familienrechtlichen Unterhaltsverhältnisse auch von außerordentlichem gesellschaftlichen Interesse ist, zumal u. U. der Unterhaltsbedarf des Berechtigten mit Mitteln der staatlichen Fürsorge gedeckt werden muß. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Unterhaltsberechtigte regelmäßig finanziell leistungsunfähig ist, so daß auch bei vorausgesetzter Einsichtsfähigkeit ihm gegenüber die Erhebung von Gerichtskosten keine erzieherische Wirksamkeit haben kann.

Diese Erwägungen haben z. B. im Gesetz über die Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken (Art. 23) zu der Bestimmung geführt, daß in Unterhaltssachen der Kläger von der Zahlung von Gerichtskosten befreit ist. Nach dieser Bestimmung genießen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auch die Kläger Kostenfreiheit, die auf Ersatz des Schadens klagen, der durch eine Körperverletzung, eine andere Gesundheitsschädigung oder durch den Tod des Ernährers verursacht wurde.

In Auswertung der sowjetischen Erfahrungen sollte auch bei uns geprüft werden, inwieweit künftig eine einseitige Kostenfreiheit für bestimmte Parteien in bestimmten Zivilverfahren statuiert und für welche Verfahren überhaupt von der Kostenpflicht abgesehen werden kann. Dabei werden sich die diesbezüglichen Erwägungen nicht auf familienrechtliche Angelegenheiten beschränken dürfen. Sie müssen sich vielmehr auch auf andere zivilrechtliche Klagen erstrecken.

Die Prinzipien der rechtlichen Regelung der Kostenerhebung

Die geltende zivilprozessuale Kostenregelung geht davon aus, daß die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat oder daß die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen sind, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt (§§ 91, 92 ZPO). Nach diesem Prinzip wird also undifferenziert und schematisch allein vom Ausgang des Verfahrens her festgelegt, welchen Anteil der Kosten des Zivilverfahrens die Parteien zu tragen haben. Das Verhalten der streitenden Parteien vor und während des Verfahrens und ihre Bemühungen zur Wahrheitsfindung und zur Beilegung des Rechtsstreits bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Nur in wenigen, vom Gesetz kasuistisch aufgezählten Fällen wirkt sich das Verhalten der Parteien vor und während des Verfahrens auf den Inhalt der Kostenentscheidung aus (§§ 93 bis 96 ZPO). Das Gesetz versagt — mit Ausnahme der vergleichweisen Beilegung eines Rechtsstreits auch in der Kostenfrage (§ 98 ZPO) — jedem anderen möglichen Verhalten der Parteien den Einfluß auf den Inhalt der Kostenentscheidung. Auch negiert es jeden Einfluß der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des einzelnen Zivilrechtsverhältnisses und des einzelnen Zivilverfahrens auf die Kostenregelung. Es löst damit das Kostenrecht aus seiner Verflechtung mit dem gesellschaftlichen Leben und mit dem Zivilrecht und kann deshalb in vielen Fällen der Aufgabe der sozialistischen Rechtspflege nicht gerecht werden.

Die künftige Kostenregelung muß ein Instrument zur Organisation der gesellschaftlichen Entwicklung und zur Regelung des Zusammenlebens der Menschen sein und für die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts wirken. Demgemäß werden dem Rechtsverletzer außer den materiellrechtlichen Folgen seines gesetzwidrigen Verhaltens grundsätzlich auch diejenigen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung aufzuerlegen sein, die zur Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Einzelfall erforderlich waren.

Das Gericht wird bei der Kostenentscheidung jedoch auch die Bemühungen des Rechtsverletzers zur Wieder-

gutmachung des von ihm verursachten Schadens oder zur Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes zu berücksichtigen haben. Wie im sozialistischen Recht überhaupt, muß auch im Kostenrecht das Differenzierungsprinzip zum integrierenden Bestandteil werden. Nach § 58 Abs. 3 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293) können die Kosten eines Schiedsverfahrens an Stelle des unterlegenen Partners dem anderen Partner auferlegt werden, wenn dieser trotz entsprechender Bemühungen des unterlegenen Partners nicht zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalls beigetragen hat. Dieser Gedanke sollte die Neugestaltung des zivilprozessualen Kostenrechts beeinflussen, auch wenn die Beteiligten von Zivilrechtsstreitigkeiten nicht verpflichtet sind, vorher die eigenverantwortliche Lösung des Streitfalls anzustreben, und es ihnen freisteht, ihren Rechtsstreit einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan zu unterbreiten oder das Gericht in Anspruch zu nehmen. Auf jeden Fall muß das Bemühen der Parteien, den Konflikt in kameradschaftlicher Aussprache zu klären oder mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte beizulegen, Einfluß auf den Inhalt der gerichtlichen Kostenentscheidung haben.

Stimmt z. B. die abschließende Entscheidung des Gerichts inhaltlich mit dem in einer vorherigen Beratung vom gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan gemachten Einigungsvorschlag überein und wurde die Einigung nur auf Grund der Weigerung der jetzt obsiegenden Partei verhindert, dann wäre es nicht gerechtfertigt, den Unterlegenen mit den vollen Kosten zu belasten. Das gilt auch, wenn eine Partei — aus welchem Grund auch immer — sich der vom anderen Teil beantragten Beratung vor einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan entzieht.

Durch die Neuregelung des Kostenrechts muß also einerseits der Einfluß der Kostenpflicht auf die Erziehung des Rechtsverletzers verstärkt und andererseits entsprechend dem Verhalten der Parteien und der Autorität der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in der gerichtlichen Kostenentscheidung differenziert werden. Von einer solchen Regelung würden auch die bisherigen Fälle des modifizierten Unterlegenheitsprinzips, wie sie besonders im § 92 Abs. 2, §§ 93, 94 ZPO beschrieben sind, mit umfaßt.

Das Kostenrecht muß auch der Konzentration des Verfahrens dienen. Es ist besonders geeignet, die zunehmende Bereitschaft der Prozeßbeteiligten zu fördern, den für den Rechtsstreit bedeutsamen Sachverhalt und die für eine lückenlose Aufklärung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß vorzubringen und so unter Leitung des Gerichts zur baldigen Beendigung des Verfahrens beizutragen. Deshalb ist es so auszugestalten, daß es die Parteien auch hinsichtlich der Gerichtskosten materiell an der schnellstmöglichen Erreichung des Prozeßzieles interessiert. Insbesondere müssen Verzögerungen oder die Unterlassung von Prozeßhandlungen, die die Erreichung des Prozeßzieles erschweren, kostenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hierbei geht es nicht darum, etwa die Vorschriften der §§ 95 ff. ZPO zu übernehmen, in denen sich der bürgerliche Zivilprozeß widerspiegelt, der die natürliche Einheit des aufzuklärenden Sachverhalts von vornherein dadurch zerstört, daß er das Parteivorbringen in Ansprüche und Einreden, in Angriffs- und Verteidigungsmittel aufspaltet. Vielmehr muß das Gericht — aufbauend auf seiner im Verfahren gewonnenen Erkenntnis der gesellschaftlichen Ursachen und Zusammenhänge des Rechtsstreits — auch bei der Kostenentscheidung die Möglichkeit haben, den Anteil der Parteien bei der Erforschung der objektiven Wahrheit und damit